

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 36

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

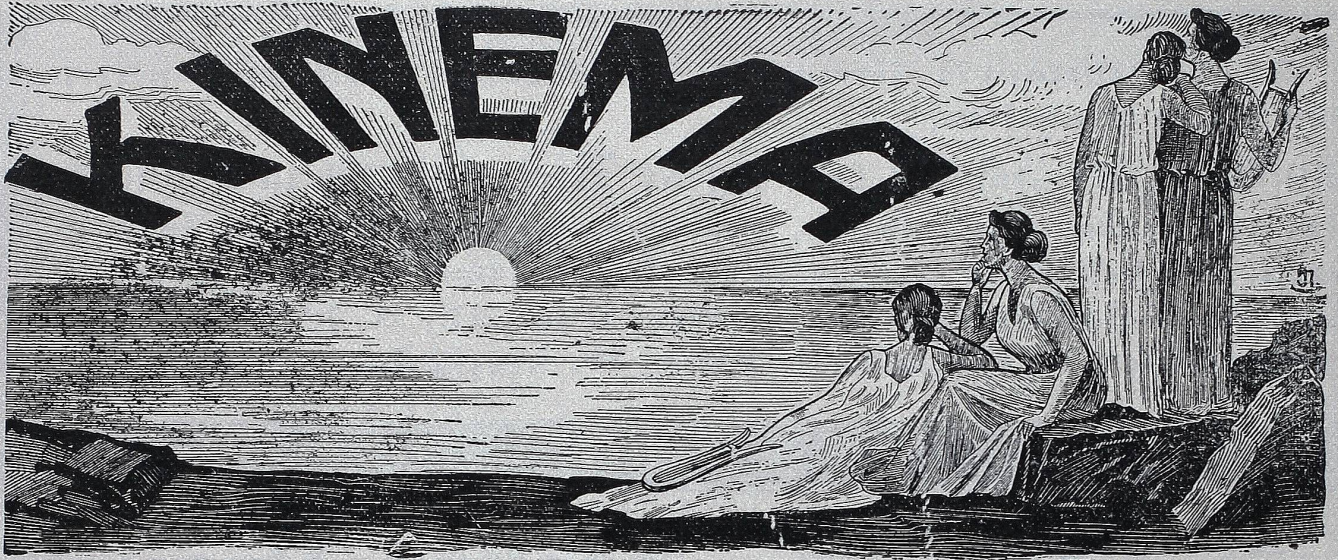
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das bernische Kinogesez.

Die großräthliche Kommission hat den Entwurf des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur durchberaten. Zu behandeln waren noch die Vorschriften über die Kontrolle, das administrative Bußenwesen, das Strafverfahren, die Strafartikel, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Mit kleinen Aenderungen wurde der Entwurf des Regierungsrates angenommen. Zu beachten ist, daß die Kontrollgebühren nach dem Entwurf nur die Ausgaben des Staates für die Kontrolle decken sollen. Es handelt sich also nicht um ein Finanzgesetz, das dem Staat auf Kosten eines Gewerbes neue Einnahmen erschließen will.

Dem Gemeindebehörden ist das Recht eingeräumt, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige schriftlich zu warnen und ihnen bei Nichtbeachtung der Warnung eine administrative Buße bis zu Fr. 20 aufzuerlegen. Erhebt der Gebüßte Einspruch, so hat die Gemeindebehörde sogleich Strafanzeige einzureichen.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde vom Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen den Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Es handelt sich also nicht um eine ortspolizeiliche Bußeröffnung im Sinne einer Voraussetzung des Strafverfahrens, daß ein Strafverfahren nur auf Anzeige der Gemeindebehörde eingeleitet werden kann. Dagegen

liegt die Auffassung vor, daß eine administrative Buße den Strafanspruch konsumiert, also wegen der gleichen Verfehlung nicht eine administrative und eine gerichtliche Ahndung kumuliert werden können. Unebenheiten, die aus den sehr ungleichen Strafmitteln der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden entstehen können, werden, wenn der Entwurf Gesetz wird, durch die Praxis ausgeglichen werden müssen. Es läßt sich z. B. denken, daß ein Kinobesitzer, der sich schwer vergangen hat, während des Strafprozesses, wohl auch erst in apellatorio, die Quittung für die Erlegung von Fr. 5 Buße zuhanden der Gemeindefasse vorlegt und damit die Niederschlagung des Strafverfahrens erwirkt, in welchem ihm eine Strafe bis zu 60 Tagen Gefängnis, Konfiskation der Filme, Schließung des Instituts oder endgültiger Konzessionsentzug auferlegt werden könnten.

Es ließe sich solchen Vorkommnissen vielleicht der Riegel schieben, durch eine Bestimmung, wonach die Verhängung einer ortspolizeilichen Buße nicht mehr möglich ist, nachdem ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Es ist auch logisch, daß die staatliche Strafjustiz nicht durch Verfügungen von Gemeindebehörden aufgehalten werden soll.

Ob sich das ganze ortspolizeiliche Bußenwesen besser bewährt, als jeinerzeit auf dem Gebiet der Straßenpolizei, bleibt abzuwarten. Jedenfalls kommen in der Handhabung der Kinematographenvorschriften nur Gemeinden mit gut ausgebaute Organisation in Frage, womit die schwersten Bedenken schon gehörig abgeschwächt werden. Zudem ist es, wie gezeigt, nicht so, daß der Staat erst dann etwas zur Sache zu sagen hat, wenn die Gemeinden zum Rechte gesehen haben, dagegen machtlos ist, wenn die Ortspo-